

Bundesblatt

83. Jahrgang.

Bern, den 26. August 1931.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 18. August 1931.)

Als Delegierter an der in Paris vom 28. bis 30. September 1931 stattfindenden 8. ordentlichen Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission wird Herr Professor Dr. Zangger, Direktor des gerichtlich-medizinischen Instituts an der Universität Zürich bezeichnet.

(Vom 19. August 1931.)

An die vom 26. bis 29. August 1931 in Genf stattfindende Konferenz der Ferienkolonien und der Freiluftbewegung wird abgeordnet Herr Dr. Carrière, Direktor des eidg. Gesundheitsamtes in Bern.

Am 14. August 1931 hat Herr August Schmidt dem Bundesrate sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Republik Estland bei der schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

Am 14. August 1931 hat Seine Kgl. Hoheit Shah Wali Khan dem Bundesrate sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Königreichs Afghanistan bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie das Abberufungsschreiben seines Vorgängers M. Ahmed Ali Khan überreicht.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kostenfreie Aufbewahrung und Verwaltung von Inhabertiteln der Anleihen der Eidgenossenschaft.

Vom 1. September 1931 an gelten folgende Bestimmungen für die kostenfreie Aufbewahrung und Verwaltung von Inhabertiteln der Anleihen der Eidgenossenschaft.

1. Die Inhabertitel von Anleihen der Eidgenossenschaft können beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen in Bern kostenfrei hinterlegt werden.

Der Nominalbetrag einer Hinterlage soll wenigstens Fr. 1000 erreichen. Die Titel müssen, sofern eine Ausnahme in den Anleihebedingungen nicht zugestanden ist, mit Couponsbogen eingeliefert werden.

2. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juli 1931 und gemäss besonderer Abmachung mit der Schweizerischen Nationalbank wurde ihr Sitz in Bern mit der Aufbewahrung und der Verwaltung dieser Hinterlagen für Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft betraut.

3. Die zu hinterlegenden Titel sind dem Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen in Bern in Begleitung eines Bordereaus einzureichen, das die genaue Namensbezeichnung und den Wohnort des Hinterlegers, die Anzahl und die Nummern der Titel, das Datum der Hinterlegung, sowie die Angabe, an wen die Zinsen zu entrichten sind, enthalten muss. Sofern die Titel nicht direkt vom Eigentümer oder von dessen Bevollmächtigten eingereicht werden, sind ausserdem die Unterschriftenproben der Bezugsberechtigten beizufügen.

4. Das Eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen leitet die erhaltenen Titel sofort, unter entsprechender Entlastung des Einreichers, an die Schweizerische Nationalbank in Bern weiter, die im Auftrage und für Rechnung der Eidgenossenschaft für jede Titelgattung ein auf den Namen des Hinterlegers lautendes Namenszertifikat ausstellt und den weiteren Verkehr mit demselben besorgt.

Die Namenszertifikate tragen jeweilen die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Beamten der Schweizerischen Nationalbank, die im Auftrage und für Rechnung der Eidgenossenschaft zeichnen.

Alle in der Zusammensetzung der Hinterlage eintretenden Änderungen sollen im Namenszertifikat vorgemerkt werden. Bis zur erfolgten Eintragung dieser Vormerkungen schafft der auf jene Änderungen bezügliche Briefwechsel Beweis.

5. Der Hinterleger hat jederzeit das Recht, über die ganze Hinterlage oder einen Teil derselben bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern zu verfügen; sie liefert ihm die Titel — oder bei deren Fälligkeit den entsprechenden Barbetrag — gegen Ablieferung des ordnungsgemäss quittierten Namenszertifikates direkt aus.

Kann der Hinterleger die Titel — oder den Barbetrag — nicht selbst in Empfang nehmen, so hat er hierfür seinen Vertreter schriftlich zu bevollmächtigen. Die Vollmacht ist gehörig zu beglaubigen. Die Bank ist zur Prüfung der Identität des Bevollmächtigten nicht verpflichtet.

Ist der Hinterleger aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert, eine Vollmacht auszustellen, so wird die Bank die Hinterlage an den gehörig legitimierten gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger ausliefern.

6. Die Rückgabe der Titel erfolgt jeden Werktag bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern, während den üblichen Bureaustunden.

Um Verzögerungen im Dienste zu vermeiden, wird empfohlen, vom beabsichtigten Rückzug der Schweizerischen Nationalbank in Bern einen Tag zuvor Mitteilung zu machen.

Die Rückgabe der Titel durch die Post findet auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers statt. Ohne dessen gegenteilige Instruktionen wird der Gesamtwert deklariert oder versichert.

7. Das Namenszertifikat darf weder übertragen noch verpfändet werden.

8. Im Falle des Verlustes des Namenszertifikates kann die Bank auf Grund einer schriftlichen Verlusterklärung des Hinterlegers oder seiner Rechtsnachfolger ein Duplikat ausstellen. Durch Ausstellung des Duplikates wird das erste Namenszertifikat annulliert.

9. Die Schweizerische Nationalbank übernimmt die Kontrolle der Ziehungen und Kündigungen; sie wird diese Kontrolle mit der gleichen Sorgfalt wie für ihre eigenen Wertschriften vornehmen, lehnt indessen eine Verantwortung für die Folgen eines allfälligen Versehens oder einer Auslassung ab.

Im Falle der Gutschrift von ausgelosten oder gekündigten Titeln wird der Hinterleger der Bank jeweils seine Instruktionen über die Verwendung des freigewordenen Kapitals erteilen.

Für diejenigen Gelder, über welche nicht verfügt wird, werden laut Gesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921 keine Zinsen vergütet.

Bern, den 31. Juli 1931.

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Musy.

Rückgabe der Kautions des Kölner Lloyd, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln.

Der Kölner Lloyd, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln, hat im Jahre 1930 auf die schweizerische Konzession verzichtet. Nachdem die Gesellschaft alle ihre Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen in der Schweiz erfüllt hat, stellt sie nunmehr das Gesuch um Rückgabe der bei der schweizerischen Nationalbank hinterlegten Kautions im Nominalwert von **Fr. 20,000.**

Gemäss Art. 9, Abs. 3, des Aufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 werden die Anspruchsberechtigten hiermit aufgefordert, Einsprachen mit Begründung gegen die Rückgabe der Kautions bis zum 15. Februar 1932 beim Eidgenössischen Versicherungsamt in Bern einzureichen.

Bern, den 12. August 1931.

(3..).

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Auslosung von Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1897.

Die Auslosung der auf 31. Dezember 1931 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1897 wird **Dienstag, den 15. September 1931, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 70, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanzdepartements in Bern, stattfinden.**

Bern, den 17. August 1931.

**Eidgenössische Finanzverwaltung,
Kassen- und Rechnungswesen.**

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

In den hierunter angegebenen Besoldungsansätzen sind die gesetzlichen Zulagen nicht inbegriffen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Militärdepartement	Waffenchef der Infanterie	—	13,400 bis 17,000	31. Aug. 1931 (1.)
Militärdepartement Sekretariat des Departements	Sekretär I. Kl. event. Jurist II. Kl.	Abgeschlossene juristische Hochschulbildung, praktische Tätigkeit erwünscht. Muttersprache deutsch, gute Kenntnisse der französischen Sprache, wenn möglich Offizier	6000 bis 9600 event. 6500 bis 10,100	5. Sept. 1931 (3..)
Postdepartement, Obertelegraphendirektion	Sektionschef für elektrotechnische Versuche und Materialprüfung	Diplomierter Elektroingenieur oder Physiker, gründliche theoretische Kenntnisse und Erfahrung in der Schwachstromtechnik, Befähigung zur Leitung einer industriellen Prüfanstalt	10,400 bis 14,000	1. Sept. 1931 (2..)
Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkreisdirektion in Lugano	Grenzwachtoffizier II. Klasse beim IV. Zollkreis in Lugano	Offizier der schweiz. Armee; die Bewerber müssen mindestens die Prüfung für Zollbeamte I. Klasse mit Erfolg bestanden haben	4800 bis 8400	29. Aug. 1931 (2..)

Die Stelle ist provisorisch besetzt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1931
Date	
Data	
Seite	145-148
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 444

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.